OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800285/4/BMa/TK

Datum:
Linz, 24. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des Mag. M K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G P, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 18.09.2017, GZ. 0012264/2017, wegen Übertretung der Spielzeugkennzeichnungsverordnung iVm dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der Strafausspruch aufgehoben und von der Verhängung einer Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG iVm § 38 VwGVG abgesehen. Dem Beschwerdeführer wird aber als nach § 9 Abs. 2 VStG verantwortlicher Beauftragter für die Filiale in der x, des Unternehmens P Handelsgesellschaft mbH, unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem LVwG Oö. zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis der belangten Behörde wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„I. Tatbeschreibung:

Der Beschuldigte, Herr Mag. M K, geboren am x, hat als handelsrechtlicher Geschäftsführer des Unternehmens P Handelsgesellschaft mbH, FN x, mit Sitz in x (im Folgenden kurz ‚Gesellschaft') und somit als nach § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher zu vertreten, dass die Gesellschaft am 26.01.2017 das Spielzeug ‚P R verschiedene Farben' in der Betriebsstätte x gewerbsmäßig feilgehalten hat, obwohl das Produkt - wie in der Mitteilung der A Linz vom 09.02.2017, Auftragsnummer 177893, Probenzeichen x, festgestellt wurde - nicht den Anforderungen der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Kennzeichnung von Spielzeug, BGBl 1994/1029, (Spielzeugkennzeichnungsverordnung) entsprochen hat.

Gemäß § 1 Abs 1 iVm § 2 Z.2 Spielzeugkennzeichnungsverordnung darf Spielzeug nur gewerbsmäßig feilgehalten werden, wenn es u.a. die Kontaktanschrift des Herstellers enthält. Auf der Verpackung findet sich diesbezüglich lediglich der Hinweis ‚P, x'. Auf dem Spielzeug bzw der Verpackung fehlte somit die vollständige Kontaktanschrift des Herstellers.

II. Verletzte Verwaltungsvorschrift(en) in der gültigen Fassung:
§ 1 Abs. 1 iVm § 2 Z.2 Spielzeugkennzeichnungsverordnung iVm § 33 Abs 1 UWG

III. Strafausspruch:
Über den Beschuldigten wird folgende Geldstrafe verhängt: € 200,--.

Im Falle der Uneinbringlichkeit wird folgende Ersatzfreiheitsstrafe verhängt: 1 Tag

Rechtsgrundlagen: § 33 Abs. 1 UWG; §§ 9, 16 und 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG)."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Begründend wurde von der belangten Behörde im Wesentlichen ausgeführt, die Anforderungen des § 2 Z 2 der Spielzeugkennzeichnungsverordnung würden nicht ordnungsgemäß erfüllt, weil auf der Verpackung die vollständige Kontaktanschrift fehle.

1.3. Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde, die abschließend u.a. die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, die Erteilung einer Ermahnung und die Herabsetzung der Strafe beantragt.
Die Beschwerde führt im Wesentlichen aus, es würde kein Verstoß gegen die Spielzeugkennzeichnungsverordnung vorliegen, weil auf der Verpackung des

Produkts die Kontaktanschrift „P x“ und die Internetadresse des Herstellerunternehmens „x“ angeführt seien und über die Homepage des Unternehmens ein Verweis auf sämtliche Standorte abrufbar sei. Sinn und Zweck des § 2 Z 2 der Spielzeugkennzeichnungsverordnung seien durch die angeführten Angaben erfüllt, könne der Verbraucher doch mit Hilfe dieser Angaben problemlos und ohne Aufwand den Hersteller erreichen oder sich über ihn informieren, sofern dies bei Produkten dieser Art vor der Kaufentscheidung überhaupt relevant sei. Unter Hinweis auf Installierung eines wirksamen Kontrollsystems wurde ausgeführt, dass den Bf kein Verschulden treffe.

2.1. Die belangte Behörde hat die Beschwerde gemeinsam mit dem bezughabenden Verwaltungsakt dem LVwG Oö. vorgelegt, das gemäß § 2 VwGVG durch Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das LVwG Oö. hat Einsicht genommen in den vorgelegten Verfahrensakt und am 07.08.2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der der Rechtsvertreter des Bf und ein Vertreter der belangten Behörde gekommen sind.

3. Das LVwG Oö. hat erwogen:

3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Mag. M K ist handelsrechtlicher Geschäftsführer des Unternehmens P Handelsgesellschaft mbH, FN x, mit Sitz in x. Er ist gemäß § 9 Abs. 2 VStG zum verantwortlichen Beauftragten für die räumlichen Bereiche P Zentrale x, sowie für alle P-filialen in Österreich und die sachlichen Bereiche „Vertrieb, Sortiment, Einkauf (stationär sowie einschließlich Onlinehandel), Abfallwirtschaftsrecht, Arbeitsrecht und Personalwesen, Lebensmittelrecht und Verbraucherschutz (insbesondere LMSVG) u.a.“ bestellt.

In der Betriebsstätte der Firma P in x, wurde am 26.01.2017 das Spielzeug „P R, verschiedene Farben“ mit der Artikelnummer x gewerbsmäßig feilgehalten. Auf der Verpackung des angebotenen Artikels findet sich als Hinweis auf den Hersteller „P, 535 x, x, x“. Eine Postadresse scheint nicht auf.

Der Bf hat im Bereich des Einkaufs ein Kontrollsystem derart installiert, dass die bestellten, einlangenden Produkte im Zentrallager der Firma P auf die gesetzliche Konformität überprüft werden. Sollte irgendetwas verdächtig ausschauen, werden gegebenenfalls auch Stichproben gemacht. Es werden auch sehr oft Prüfberichte vom TÜV mitgeschickt und vom jeweiligen Mitarbeiter überprüft, ob die Ware mit den Prüfberichten des TÜV übereinstimmt. Im konkreten Fall gibt es aber keinen TÜV-Bericht, sondern lediglich eine jüngere Konformitätserklärung, die nach dem Tatzeitpunkt datiert. Eine auf den Tatzeitpunkt bezogene Konformitätserklärung wurde vom Bf nicht vorgelegt.

Im Regelfall wird das Produkt, wenn keine Verdachtsmomente hinsichtlich des Produkts auftreten und alle Konformitätserklärungen vorhanden sind, in das Warenwirtschaftssystem der Firma P übernommen und in die Filialen ausgeliefert. Dort wird von den Mitarbeitern kontrolliert, ob die Verpackungen vollständig sind, ob z.B. irgendeine Verpackung beschädigt oder aufgeplatzt ist.
Inhaltlich wird in der jeweiligen Filiale an der Verpackung nichts mehr kontrolliert.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt und dem Ergebnis der am 07.08.2018 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung ergibt. Die Feststellungen zum vom Bf installierten Kontrollsystem beruhen vorwiegend auf den Aussagen seines Rechtsvertreters.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG Oö. erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 33 Abs. 1 UWG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2.900 Euro zu bestrafen, wer den Vorschriften einer aufgrund des § 32 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt.

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Kennzeichnung von Spielzeug (Spielzeugkennzeichnungsverordnung) BGBl. Nr. 1029/1994 idgF ist eine solche auf dieser Rechtsgrundlage erlassene Verordnung. Nach § 1 Abs. 1 der Spielzeugkennzeichnungsverordnung darf Spielzeug im Sinne der Spielzeugverordnung, BGBl. II. Nr. 203/2011, im Inland nur gewerbsmäßig feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, wenn es nach den Bestimmungen der Spielzeugkennzeichnungsverordnung gekennzeichnet ist.

Nach § 2 Z 2 sind die Kontaktanschrift des Herstellers, seines Bevollmächtigen oder des Importeurs im europäischen Wirtschaftsraum, Kennzeichnungselemente.

Gegenstand der Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II. Nr. 203/2011, sind Produkte, die – ausschließlich oder nicht ausschließlich – dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Kindern unter 14 Jahren für den Gebrauch beim Spielen verwendet zu werden (Spielzeug gemäß § 3 Z 7 lit. e LMSVG).

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde auf der Verpackung als Kontaktanschrift zwar die Postleitzahl und die Gemeinde sowie der Staat angeführt, nicht jedoch der Straßenname mit Hausnummer oder eine örtliche Bezeichnung, sodass die Kontaktadresse der Firma P, also des Herstellers nur unvollständig angegeben wurde.

Computerunterstützt ist es natürlich problemlos möglich, die vollständige Adresse auf der Homepage des Herstellers zu finden, dies bedarf jedoch einer technischen Infrastruktur und eines weiteren Arbeitsschrittes zur Eruierung der Adresse.
Sinn der genannten Bestimmung ist es, jedermann eine problemlose Kontaktaufnahme mit dem Hersteller des Produktes zu ermöglichen. Für einen Bevölkerungsteil, insbesondere jene, die in der Benützung von Computern nicht versiert sind, stellt das Nichtvorhandensein der vollständigen Anschrift ein gravierendes Hindernis dar, kann der Hersteller doch nicht ohne weiteren Aufwand kontaktiert werden. Dem Vorbringen des Bf, eine Postsendung würde auch problemlos unter Angabe von Postleitzahl des Orts und des Landes zugestellt werden können, ist doch die Firma P in x in diesem Gebiet sehr bekannt, wird entgegengehalten, dass eine Anschrift sowohl das Land, den Ort, die Postleitzahl und eine Straße zu enthalten hat, damit auch örtlich nicht versierte Personen das Ziel erreichen können.

Dem Vorbringen der Beschwerde, im gegenständlichen Fall handle es sich nicht um ein Spielzeug, sondern um einen Partyartikel, wie dies auch auf der Verpackung ersichtlich ist, wo erwachsene Personen neben den Luftballons abgebildet sind mit der Aufschrift „Partyfeelings!“ wird entgegengehalten, dass nach der die Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug, erläuternde Leitlinie der Europäischen Kommission vom 10.02.2016, auf die vernünftigerweise zu erwartende Verwendung einer Sache abgestellt wird, die Vorrang vor der Erklärung des Herstellers über die beabsichtigte Verwendung hat.
Demnach muss der Hersteller, der erklärt, dass seine Erzeugnisse keine Spielzeuge seien, diese Behauptung begründen.
Eine solche Begründung, abgesehen vom Aufdruck auf der Verpackung und dem Hinweis, dass die Firma P Partyartikel herstellt, hat die Beschwerde nicht dargetan.
Vielmehr ist auf der Rückseite des Artikels vermerkt, dass Kinder unter 8 Jahren an nicht aufgeblasenen oder geplatzten Ballons ersticken können und die Aufsicht durch Erwachsene erforderlich ist, woraus sich aber, ebenso wie aus der Lebenserfahrung, ergibt, dass Luftballons von Kindern benützt werden.
Auch aus der vorgelegten Konformitätserklärung zum Partikel Nr. 84211 geht hervor, dass das Produkt den Anforderungen der Richtlinie 2009/48/EG, Sicherheit von Spielzeug der Europäischen Gemeinschaft, in ihrer zum Zeitpunkt der Ausstellung der Erklärung gültigen Fassung entspricht. Demnach hat der Hersteller selbst das Produkt, wenn auch nur nach dem vorgeworfenen Tatzeitpunkt, als Spielzeug prüfen und eine entsprechende Konformitätserklärung erstellen lassen.
Das Vorbringen, bei den angebotenen Ballons würde es sich nicht um Spielzeug handeln, wird daher als Schutzbehauptung gewertet.

Damit aber hat der Bf das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

3.3.4. Zum Ausschluss des Verschuldens durch Installation eines Kontrollsystems hat der VwGH in seiner erst jüngst ergangenen Entscheidung vom 26.06.2018, Ra 2016/05/0005, ausgeführt:
„Im Falle eines Ungehorsamsdeliktes gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist Fahrlässigkeit anzunehmen, es sei denn, der Beschuldigte macht glaubhaft, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies ist dann der Fall, wenn der Beschuldigte im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte. Nur ein derartiges, durch den Beschuldigten eingerichtetes Kontrollsystem hat daher exkulpierende Wirkung. Ein solches liegt aber nur dann vor, wenn dadurch die Überwachung der Einhaltung der Rechtsnormen, deren Übertretung dem Beschuldigten zur Last gelegt wurde, jederzeit sichergestellt werden kann (vgl. zum Ganzen VwGH 24.07.2012, 2009/03/0141, mwH). Anweisungen an Mitarbeiter zur Einhaltung des in Frage stehenden Gesetzes oder stichprobenartige Kontrollen reichen nicht aus, um ein in diesem Sinne wirksames Kontrollsystem darzutun.“
Demnach ist es dem Bf nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Übertretung kein Verschulden trifft. Soweit er sich auf das von ihm installierte Kontrollsystem beruft, ist dem entgegenzuhalten, dass die Ballons ausgeliefert worden waren, ohne dass Prüfberichte oder eine Konformitätserklärung vorhanden waren. Zur Einhaltung der Bestimmungen des UWG im vorliegenden Fall, insbesondere zur Kontrolle der entsprechenden Aufschrift auf dem Produkt, wurde vom Bf kein geeignetes Vorbringen erstattet.
Sein Verschulden war zumindest fahrlässig, wäre es doch an ihm gelegen, dafür zu sorgen, dass das gewerblich feilgehaltene Produkt die entsprechenden Aufschriften aufweist.

3.3.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf ist den Angaben zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen im bekämpften Erkenntnis nicht entgegengetreten, diese werden daher auch dem Verfahren vor dem LVwG Oö. zugrunde gelegt.
Die belangte Behörde hat bei der Strafbemessung zutreffend die Unbescholtenheit (§ 34 Z 2 StGB iVm § 19 Abs. 2 VStG) als Milderungsgrund angenommen. Straferschwerungsgründe sind auch im Verfahren vor dem LVwG Oö. nicht zutage getreten.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 2. Satz VStG kann dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung zu erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarerer Handlungen gleicher Art abzuhalten, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Nach hM liegt geringes Verschulden des Täters vor, wenn das tatbildmäßige Verhalten hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt. Maßgebend sind der das Unrecht bestimmende Handlungsunwert und der Gesinnungsunwert, der das Ausmaß der deliktstypischen Strafzumessungsschuld entscheidend prägt.

Die Bedeutung und Intensität der Beeinträchtigung des im § 2 Z 2 der Spielzeugkennzeichnungsverordnung geschützten Rechtsguts durch die dem Bf angelastete Tat erscheint nach dem konkreten Sachverhalt gering. Denn es wurde eine Kontaktadresse, wenn auch unvollständig, angegeben und unter Zuhilfenahme von technischen Einrichtungen ist es auch möglich, die vollständige Adresse zu eruieren.
Der Bf hat auch darauf hingewiesen ein Kontrollsystem errichtet zu haben (das aber in diesem Fall nicht hinreichend war) und damit dargetan, dass das Inverkehrbringen des Produkts mit der unvollständigen Anschrift nicht auf einer

bewusst rechtsfeindlichen Gesinnung beruht, sondern allenfalls auf einer gewissen Nachlässigkeit – siehe Punkt 3.3.4.
Auch ist dem Bf zuzugestehen, dass im Zuge der sich ständig weiterentwickelnden Technisierung auch der Begriff „Adresse“ einer Wandlung unterworfen ist.
Weil es aber noch keine zentrale behördliche Erfassung von Internetadressen, vergleichbar jener des zentralen Melderegisters gibt, ist weiterhin unter „Adresse“ nur jene einer Postanschrift zu verstehen.

Im Ergebnis liegen daher die Voraussetzung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vor, weshalb von einer Strafe abzusehen war. Es war jedoch sowohl aus spezialpräventiven aber auch aus generalpräventiven Gründen geboten, gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG dem Bf unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung zu erteilen, um ihn von der künftigen Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Zu II. Bei diesem Ergebnis entfällt sowohl die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrags zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens (§ 66 Abs. 1 VStG) als auch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 52 Abs. 9 VwGVG).

Zu III. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da eine Entscheidung des VwGH zum Umfang einer Kontaktadresse gemäß der Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF, nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann